

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zur näheren Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
für Kunstschulen und zu Ausnahmen
für Kunstschulen im Aufbau gemäß § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 Satz 2
Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz (BbgMKSchulG)**

Vom 06.05.2014

1. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 1

- 1.1 Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten, die als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht erbracht werden kann.
- 1.2 Der Fachbereich Bildende Kunst umfasst z.B. die Fächer Zeichnung, Malerei, Grafik, Bildhauerei, Architektur, Fotografie, Plastisches Gestalten, Mischformen aus den genannten Fächern (z.B. Konzeptkunst, Fotografie).
- 1.3 Der Fachbereich Angewandte Kunst umfasst z.B. die Fächer Produktdesign, Schmuckgestaltung, Raumausstattung, Bühnenbild.
- 1.4 Der Fachbereich Theater umfasst z.B. die Fächer Schauspiel, Performance, Figurentheater, Pantomime.
- 1.5 Der Fachbereich Tanz/Musical umfasst z.B. die Fächer klassischer Tanz, zeitgenössischer Tanz, Choreographie, Gesang.
- 1.6 Der Fachbereich Literatur umfasst z.B. die Fächer Lyrik, Prosa, Dramatik, Schreibtechniken, Hörspiel.
- 1.7 Der Fachbereich Medien umfasst z.B. die Fächer Film, Digitale Bildgestaltung.
- 1.8 Der Fachbereich Zirkus umfasst z.B. die Fächer Bewegungskünste, Effektkünste, Szenisches Spiel.
- 1.9 In den Fachbereichen gemäß 1.2 und 1.3 muss in Gesamtheit eine Unterrichtsbelegung von mindestens 30 Unterrichtsstunden pro Woche erbracht werden. Zwischen den Fachbereichen gemäß 1.4 bis 1.8 kann ausgewählt werden, in welchem Fachbereich eine Unterrichtsbelegung von mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche erbracht wird. Lässt sich im Einzelfall ein Fach verschiedenen Fachbereichen zuordnen, darf die Unterrichtsbelegung für dieses Fach nur bei einem Fachbereich Berücksichtigung finden. Die drei zwingend zu belegenden Fachbereiche sollen mit den zugehörigen Fächern grundsätzlich während des gesamten Anerkennungszeitraums beibehalten werden.

2. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 2

- 2.1 Künstlerische oder kulturpädagogische Hochschulabschlüsse umfassen insbesondere Abschlüsse als Künstlerin/Künstler, als Kunstpädagogin/-pädagoge, als Kunstwissenschaftlerin/-

wissenschaftler (- z.B. Bachelor oder Master of Arts oder Performing, Master of Education im Fach Kunsterziehung, Diplom- und Magisterabschlüsse in Kultur- oder Kunstwissenschaften).

- 2.2 Gleichwertige Abschlüsse sind z.B. die erste Staatsprüfung für das Lehramt Kunsterziehung an allgemein bildenden Schulen und der Akademiebrief einer Kunstakademie bzw. einer Kunsthochschule.
- 2.3 Ein ausgewiesener künstlerischer Schaffensprozess liegt vor, wenn eine aktive hauptberufliche künstlerische Betätigung (z.B. durch Ausstellungen, Beteiligung an künstlerischen Projekten und/oder Wettbewerben, Ausführung künstlerischer Auftragswerke, Beteiligung an Künstlermes- sen, Erhalt von Stipendien und Preisen für die künstlerische Arbeit) kontinuierlich mindestens in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden kann.
- 2.4 Die pädagogische Befähigung einer Lehrkraft mit ausgewiesenem künstlerischem Schaffenspro- zess kann z.B. durch Zertifikate, Testate, Teilnahmebestätigungen über berufsbegleitende kunst- pädagogische Fortbildungen nachgewiesen werden. Die Fortbildungen müssen auf die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten bezogen auf die von der Lehrkraft unterrichteten Alters- gruppen gerichtet sein. Alternativ kann von einer pädagogischen Befähigung ausgegangen wer- den, wenn für die Lehrkraft nachgewiesen ist, dass sie über eine umfangreiche Erfahrung und Pra- xis in der Unterrichtung verfügt und bereits Schülerinnen/Schüler über einen längeren Zeitraum be- treut hat, die Auszeichnungen bei künstlerischen Wettbewerben erhielten oder Aufnahmeprüfun- gen an Kunsthochschulen erfolgreich absolvierten.

3. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 3

- 3.1 Fest angestellt ist die leitende Person, wenn der rechtliche Träger der Kunstschule mit dieser einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, aus dem hervorgeht, dass die Person überwie- gend Leitungstätigkeit wahrnimmt. Im Arbeitsvertrag muss eine reguläre Arbeitszeit von mindes- tens 10 Stunden pro Woche vereinbart sein.

Von Leitungstätigkeit ist auszugehen, wenn die leitende Person durch rechtliche und organisatori- sche Festlegungen in die Lage versetzt ist, eine an den gesetzlichen Kernaufgaben der Kunstschu- le ausgerichtete inhaltlich-konzeptionelle wie personelle Steuerung selbständig und eigenverant- wortlich wahrzunehmen. Wesentliche Aspekte sind dabei zum einen, dass die leitende Person die pädagogisch-fachlichen Zielstellungen und das pädagogische Gesamtkonzept in Hinblick auf Erar- beitung, Fortentwicklung und Implementierung in die Kunstschularbeit verantwortet. Zum anderen muss der leitenden Person in personalrechtlicher Hinsicht die Kompetenz obliegen, gegenüber dem fest angestellten Personal weisungsbefugt zu sein und fachlich geeignetes Personal auswäh- len zu können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die leitende Person maßgeblich die Ein- stellung von Mitarbeitern und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Perso- nalbeurteilung mitbestimmt. Dazu gehören u.a. die Erarbeitung des Stellenplans, die Erstellung von Tätigkeits- und Anforderungsprofilen, das Führen von Einstellungs-, Mitarbeiter und Qualifizie- rungsgesprächen und die Erstellung von Arbeitszeugnissen.

- 3.2 Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation wird auf die Ausführungen gemäß 2.1 und 2.2 verwiesen.

3.3 Die Berufserfahrung einer für die Leitung einer Kunstschule geeigneten Person erfordert vorausgegangene berufliche Tätigkeiten in kulturellen Einrichtungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Kulturelle Einrichtungen sind insbesondere Kunstschulen, vergleichbare kulturpädagogische Einrichtungen, (Kunst)Museen, Theater, Musikschulen, Jugendkultureinrichtungen.

4. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2

4.1 Eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit ist dann gewährleistet, wenn die Kunstschule

- über mindestens einen festen Unterrichtsort mit Verwaltungssitz (Konzentrationspunkt der Organisationsmaßnahmen) verfügt,
- eine rechtsfähige Trägerstruktur mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung aufweist,
- über ein pädagogisches Gesamtkonzept verfügt und

mindestens für den Anerkennungszeitraum davon ausgegangen werden kann, dass ein zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes ausreichender Lehrpersonalbestand für einen mit Ausnahme der Ferien unterbrechungsfreien Unterrichtsbetrieb eingesetzt wird. Eine an der Mindestunterrichtsbelegung in den drei Fachbereichen ausgerichtete Personalplanung muss vorliegen.

Eine rechtsfähige Trägerstruktur liegt vor, wenn die die Kunstschule tragende Rechtsperson im allgemeinen Geschäftsverkehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann und ihr Unternehmensgegenstand bzw. Satzungszweck die Aufgaben einer Kunstschule im Sinne von § 1 Absatz 2 umfasst. Insbesondere im Fall von juristischen Personen des privaten Rechts als Träger bedarf es des Nachweises, dass diese gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurden und die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugten Organe ordnungsgemäß bestellt wurden.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfordert u.a. eine geordnete Buchführung, Zuständigkeits- und Zeichnungsregelungen innerhalb der Einrichtung, insbesondere bezüglich der den Zahlungsverkehr betreffenden Geschäftsvorgänge (Mehr-Augen-Prinzip,) und eine an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientierte Geschäftstätigkeit.

Ein pädagogisches Gesamtkonzept muss erkennen lassen, welche Ziele, Strukturen und Methoden übergreifend und fachbereichsbezogen für die Unterrichtsarbeit zugrunde gelegt werden und wie Teilhabe für alle ermöglicht wird. Insbesondere muss daraus erkennbar werden, dass in den Fachbereichen/Fächern für Kinder und Jugendliche ein aufbauender Unterricht zur Leistungsentwicklung angeboten wird, um im Sinne von § 1 Absatz 2 auf ein Studium künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorbereiten zu können. Zudem muss ersichtlich werden, dass die Strukturen und Methoden der Unterrichtsarbeit geeignet erscheinen, Begabungen zu erkennen und zu fördern.

4.2 Kunstpädagogische Fortbildungen sollen die Kompetenzen der Lehrkräfte sowohl zur Kunstvermittlung als auch zur Anregung künstlerischer Schaffensprozesse stärken. Neben pädagogischen

Themenstellungen (z.B. Unterschiede in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, spezielle Anforderungen der Inklusionsarbeit) sollen z.B. auch neue Formen der Kunstvermittlung (u.a. durch die neuen Medien) Gegenstand sein. Der Nachweis ist für jede Lehrkraft zu führen und erfolgt durch Vorlage eines Teilnahmezertifikates, aus dem der Name der Fortbildungseinrichtung, die Dauer und die Inhalte der absolvierten Fortbildung hervorgehen.

- 4.3 Die Kunstschule muss über eine angemessene Anzahl von abgeschlossenen Unterrichts- und Verwaltungsräumen verfügen, so dass ein störungsfreier paralleler Unterrichtsbetrieb in den verschiedenen Fachbereichen bzw. Fächern gewährleistet ist und ausreichende räumliche Kapazitäten bestehen, um den auf den zwingend vorzuhaltenden Fachbereichen basierenden Unterrichtsplan realisieren zu können. Erforderlich sind mindestens ein Unterrichtsraum pro Fachbereich sowie mindestens ein Raum für die Leitung/Verwaltung der Kunstschule. Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der Unterrichtsräume müssen an der (Höchst)Teilnehmerzahl pro Unterrichtskurs, an den Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler sowie an den spezifischen fachbezogenen Erfordernissen ausgerichtet sein. Für die Größe der Räume gelten folgende Orientierungswerte:

- einfacher Seminarraum mit Tischen und Stühlen mindestens 2,5 Quadratmeter pro Person
- Arbeitsraum, in dem mit künstlerischen Materialien wie z.B. Tuschkästen, Paletten, Farbtöpfen, Radiernadeln gearbeitet wird, mindestens 3 Quadratmeter pro Person

Ausstattung und Unterrichtsmaterialien sollen sich an den in der Publikation „Jugendkunstschule. Das Handbuch“ des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. auf S. 248 ff genannten allgemeinen Kriterien orientieren - Originalausgabe veröffentlicht im LKD-Verlag, Unna, Juni 2003 (ISBN 3-931949-37-0).

Die Räumlichkeiten in der Kunstschule müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Bbg-BauO, Arbeitsstättenverordnung) und den von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

- 4.4 Andere Bildungseinrichtungen sind z.B. Kitas, Schulen, Volkshochschulen. Träger kultureller Bildung sind z.B. Museen, Theater, Bibliotheken, Musikschulen oder Einrichtungen aus den Bereichen Jugendhilfe, Freizeit (z.B. Jugendklubs, Jugend- und Familienfreizeitzentren, Jugendheime).

Kooperationen können die Realisierung von regulären Unterrichtsangeboten der Kunstschulen in kooperierenden Einrichtungen als auch die Durchführung von gemeinsamen Projekten mit dem Kooperationspartner sein. Kooperationsprojekte müssen sich insbesondere mit der Zielstellung verbinden, einem breiteren Kreis von Kindern und Jugendlichen künstlerisch-ästhetische Bildung zu vermitteln. Kooperationsprojekte, die Kunstschulen innerhalb von Förderinitiativen oder Förderprogrammen auf Landes- und Bundesebene realisieren, sind berücksichtigungsfähig.

Bezogen auf ein Schuljahr sind mindestens zwei Kooperationen erforderlich, die entweder in verschiedenen Fächern eines Fachbereiches oder in verschiedenen Fachbereichen erbracht werden können. Diese Kooperationen sollen auf mindestens sechs Monate angelegt sein, um von einer Nachhaltigkeit ausgehen zu können.

- 4.5 Die Kunstschulen sind fortlaufend gehalten, ihre Angebote Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um zugängliche Angebote zu gestal-

ten, haben die Kunstschulen – aufbauend auf den lokalen Rahmenbedingungen - einen Gestaltungsspielraum. Neben einer Berücksichtigung des in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Leitprinzips der Inklusion im pädagogischen Gesamtkonzept ist gezielt durch die Kunstschule auch auf barrierefreie Information und Kommunikation zu achten. Geeignete Maßnahmen hierzu können z.B. Flyer in leichter Sprache, Gebärdensprachvideos oder eine barrierefreie Webseite sein. Geeignete Maßnahmen sind weiterhin infrastrukturelle Vorhaben, um die Barrierefreiheit von Unterrichtsstätte, Ausstattung und Unterrichtsmaterialien gemäß § 3 Absatz 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. Februar 2013, GVBl. I/13, [Nr. 05] herzustellen. Die Räume der Kunstschule mit ihrer Ausstattung und die Unterrichtsmaterialien müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Die Unterrichtsstätte ist insbesondere dann barrierefrei, wenn sie der technischen Baubestimmung DIN 18040 Teil 1 für öffentlich zugängliche Gebäude entspricht. Grenzen des Machbaren, die durch die gegebenen baulichen Voraussetzungen erkennbar sind, müssen bedacht werden und konzeptionell durch Alternativ- und Kompensationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Langfristig sind geeignete Räumlichkeiten zu suchen bzw. herzustellen.

Lassen sich im Einzelfall Unterrichtsangebote innerhalb der Kunstschule nicht im erforderlichen Maße zugänglich realisieren, kommen als geeignete Maßnahmen auch unterrichtsorganisatorische Maßnahmen in Betracht, die eine Inanspruchnahme der entsprechend nachgefragten Bildungsangebote auch außerhalb der Kunstschulen ermöglichen. Dies können z.B. sein Förderschulen, Begegnungsstätten, medizinische Einrichtungen (Krankenhäuser, Reha-Zentren).

In der Kunstschule sollten Lehrkräfte tätig sein, die für den Umgang mit Unterschiedlichkeit sensibilisiert sind und über pädagogische Befähigungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen verfügen. Die Kunstschule soll auf diesbezügliche Qualifizierungen der Lehrkräfte hinwirken. Die Qualifizierungen sollen Bestandteil der Fortbildungen gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 6 sein. Aktivitäten der Kunstschulen zur entsprechenden Qualifizierung von Lehrkräften können durch ein Fortbildungskonzept nachgewiesen werden.

5. Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 4

- 5.1 Kunstschulen befinden sich im Aufbau, wenn sie sich in einem zielgerichteten Entwicklungsprozess befinden, um z.B. durch den Ausbau von Unterrichtsangeboten und Kooperationen oder durch die Erweiterung oder Qualifizierung des Lehrkräftebestandes die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens drei Jahren vollumfänglich erfüllen zu können.
- 5.2 Die Erteilung von Ausnahmen ist eine Einzelfallentscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen wird. Ausnahmen von Anerkennungsvoraussetzungen können nur erteilt werden, wenn dem pädagogischen Gesamtkonzept der Kunstschule eine Entwicklungskonzeption zu entnehmen ist, in der die strategischen und operativen Maßnahmen beschrieben sind, um die betreffenden Anerkennungsvoraussetzungen spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren erfüllen zu können.
- 5.3 Bei der Erteilung von Ausnahmen zu § 3 Absatz 4 Nummer 1 sollen in den Fachbereichen Bildende und Angewandte Kunst insgesamt 20 Unterrichtsstunden und bei dem ausgewählten Fachbe-

reich gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c bis g fünf Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden.

- 5.4 Die Erteilung von Ausnahmen zu § 3 Absatz 4 Nummer 2 soll auf die Nachweisführung zur pädagogischen Befähigung von Lehrkräften mit einem ausgewiesenen künstlerischen Schaffensprozess beschränkt bleiben.
- 5.5 Die Erteilung von Ausnahmen zu § 3 Absatz 4 Nummer 3 soll auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses (Befristung, arbeitszeitlicher Umfang der Leitungstätigkeit) beschränkt bleiben.
- 5.6 Zu § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 können nur insoweit Ausnahmen zugelassen werden, als die notwendige Ausgangsbasis für einen zielgerichteten Entwicklungsprozess gemäß 5.2. Satz 2 sichergestellt ist.
- 5.7 Zu § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 sind insbesondere Ausnahmen zulässig, wenn der berufsqualifizierende künstlerische oder kulturpädagogische Hochschulabschluss oder die letzte kunstpädagogische Fortbildung der Lehrkraft nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- 5.8 Zu § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 10 sind Ausnahmen insbesondere dann zulässig, wenn die Nachfrage nach behinderungsspezifischen Gruppenunterrichtsangeboten bisher nicht bestand bzw. nach einer Bedarfsanalyse bezogen auf den Anerkennungszeitraum nicht zu erwarten ist. Inklusive Unterrichtsangebote müssen jedoch unabhängig von der Nachfrage nachgehalten werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur näheren Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen für Musik- und Kunstschulen außer Kraft.